



Antrag

—

Fraktion DIE LINKE

Vorgriffstunde abschaffen - Demotivation beenden!

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest:
 1. Die Anordnung von verpflichtenden Vorgriffstunden ohne die Sicherung einer monatlichen Vergütung, auf die für jede vertraglich geschuldete Arbeitsleistung ein Anspruch besteht, ist geeignet, das Vertrauen der Lehrkräfte in rechtsstaatliches Handeln des Bildungsministeriums zu untergraben und deshalb demotivierend auf die erwartete Unterrichtsleistung zu wirken.
 2. Solange durch das Bildungsministerium nicht sichergestellt ist, dass alle Vorgriffstunden tatsächlich als Unterricht erteilt werden und zur Verbesserung des Unterrichtsangebotes beitragen, erzeugt die Anordnung von verpflichtenden Vorgriffstunden für alle Lehrkräfte Gerechtigkeits- und Effizienzprobleme, die ebenfalls geeignet sind, demotivierend auf die erwartete Unterrichtsleistung zu wirken.
 3. Die ordentliche oder außerordentliche Kündigung von Lehrkräften wegen der Verweigerung der verpflichtenden Vorgriffstunde ist keine geeignete Reaktion der Schulbehörden, um den schwierigen Lehrkräftemangel mit Unterstützung der Lehrkräfte zu mildern; die Kündigung u. a. von langjährig erfolgreich tätigen Lehrkräften während laufender Prozesse zu Arbeitsgerichts- und Normenkontrollklagen von Lehrkräften gegen die Anordnung der verpflichtenden Vorgriffstunde verstärken den Umfang von Rechtsstreitigkeiten zusätzlich und können deshalb verstärkend auf die Demotivation im Zusammenhang mit der verpflichtenden Vorgriffstunde wirken.

- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
1. die Anordnung der verbindlichen Vorgriffstunde auszusetzen, solange die monatliche Auszahlung geleisteter Vorgriffstunden nicht gesichert ist; bei entsprechendem Bedarf für die Sicherung der Unterrichtsversorgung sollen Unterrichtsstunden als freiwillige Zusatzstunden oder als Mehrstunden nach dem Erlass über den flexiblen Unterrichtseinsatz erteilt werden,
 2. bereits geleistete verpflichtende Vorgriffstunden schnellstmöglich zu bezahlen, sofern die Lehrkräfte dafür einen entsprechenden Antrag gestellt haben, und den seit der Antragstellung entstandenen Geldwert mit 4 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen,
 3. von ordentlichen oder außerordentlichen Kündigungen von Lehrkräften, die nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die angeordnete Vorgriffstunde zu erteilen, Abstand zu nehmen bzw. bereits ausgesprochene Kündigungen zurückzunehmen, solange die Rechtmäßigkeit der Vorgriffstundenregelung in der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte von Arbeitsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht nicht rechtskräftig bestätigt wurde.

Begründung

In einem Schreiben an die Schulleitungen zur Vorbereitung des Schuljahres 2023/2024 vom 4. Juli 2023 teilte die Bildungsministerin den Schulen mit, dass von den Lehrkräften zwar wie von der Landesregierung beschlossen, eine zusätzliche Unterrichtsstunde pro Woche (Vorgriffstunde) gefordert wird, die erforderliche und auch zugesicherte monatliche Vergütung jedoch wegen noch nicht verfügbarer „technischer Lösungen und personeller Ressourcen“ nicht erfolgen könne. Konkret teilt die Bildungsministerin mit:

„Die geleisteten Vorgriffstunden gehen auf keinen Fall verloren, auch wenn es im Antrags- oder Auszahlungsverfahren vielleicht noch zu Missverständnissen und Verzögerungen kommt. So werden die im Schuljahr 2022/2023 geleisteten Vorgriffstunden grundsätzlich dem Ausgleichskonto zugeführt oder, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde, zum Schuljahresende ausgezahlt - dann gemeinsam mit den zur Auszahlung beantragten Mehrzeiten des flexiblen Unterrichtseinsatzes und ggf. geleisteten Zusatzstunden. Auch im kommenden Schuljahr werden die geleisteten Vorgriffstunden im Hinblick auf die noch nicht verfügbaren technischen Lösungen und personellen Ressourcen auf Antrag nicht monatlich, sondern gesammelt zum Schuljahresende hin abgerechnet und ausgezahlt.“

Die Schulbehörden sind danach offenbar der Meinung, dass sie mit den Regelungen zu Arbeitszeit und Vergütung ihrer Beschäftigten nach eigenem Gutdünken umgehen können. Denn die Aussagen der Bildungsministerin im Schulleiterbrief vom 4. Juli 2023 bedeuten, dass die von der Landesregierung beschlossene verpflichtende Erhöhung der Arbeitszeit um eine Wochenstunde Unterricht zwangsweise auf einem Arbeitszeitkonto gebucht wird, für das es keine rechtliche Grundlage gibt. Diese vom Bildungsministerium als „freiwillig“ bezeichneten Arbeitszeitkonten wurden arbeitgeber- bzw. dienstherrenseitig als ein „Angebot“ an die Beschäftigten eingerichtet. Eine vertragliche Vereinbarung über die Ausgestaltung und Nutzung dieses einseitig eingerichteten Arbeitszeitkontos gibt es nicht - weder tarifvertraglich noch individualvertraglich.

Die antragstellende Fraktion hält es rechtlich für unzulässig, die Vorgriffstunden ohne ausdrückliche und individuelle Zustimmung der einzelnen Beschäftigten auf diesen einseitig angebotenen Arbeitszeitkonten zu buchen. Wenn von den Beschäftigten eine allgemeine Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gefordert wird, die zusätzlich bezahlt werden soll, dann muss die dafür zu zahlende Vergütung ebenso monatlich erfolgen, wie für die ansonsten geschuldete regelmäßige wöchentliche Arbeitsleistung auch. Wenn dies durch die Schulbehörden und/oder die Bezügestellen nicht sichergestellt werden kann, dann kann auch die Arbeitsleistung von den Beschäftigten nicht verlangt werden. Die Beschäftigten können nicht einseitig durch die Schulbehörden gezwungen werden, die abverlangten zusätzlichen Vorgriffstunden auf den freiwilligen Arbeitszeitkonten zu buchen. Sie können auch nicht gezwungen werden, dem Land Sachsen-Anhalt für den zeitweiligen Verzicht auf die ihnen zustehende Vergütung faktisch ein zinsloses Darlehen zu gewähren.

Durch die großen Unterschiede in der Lehrkräfteversorgung zwischen einzelnen Schulformen, einzelnen Regionen und einzelnen Schulen wird die zusätzlich verordnete Unterrichtsstunde längst nicht von allen Lehrkräften benötigt und sie wird deshalb auch bei einer erheblichen Anzahl von Lehrkräften nicht für einen konkreten Unterrichtseinsatz abgefordert. Die Schulbehörden haben schon frühzeitig klargestellt, dass die Vorgriffstunde zwar zunächst (theoretisch) für alle Lehrkräfte gilt und abgefordert werden kann, dass sie aber nur geschrieben und vergütet wird, wenn sie in der jeweiligen Unterrichtswoche auch tatsächlich gehalten wurde. Ausnahmen sollen nur Stunden bilden, die für das Unterrichtsangebot verbindlich eingeplant sind, aber durch Krankheit der Lehrkräfte nicht gehalten werden können.

Derzeit kann durch die Schulbehörden nicht sichergestellt werden, dass alle Lehrkräfte diese Vorgriffstunde auch tatsächlich in jeder Schulwoche erteilen. Die ohnehin schon bestehenden Verwerfungen zwischen Schulformen, Regionen und Einzelschulen hinsichtlich der Unterrichtsversorgung und damit die unterschiedliche Belastung der Lehrkräfte wird dadurch weiter erheblich verstärkt. Das schränkt die Motivation und die physische sowie die psychische Leistungsfähigkeit weiter ein. Außerdem ist aus Sicht der antragstellenden Fraktion die rechtliche Grundlage für eine verpflichtende Vorgriffstunde höchst zweifelhaft, solange die

Erteilung der Vorgriffstunde von einem Teil der Beschäftigten abgefordert wird, während ein anderer Teil der Beschäftigten für die Ableistung der Vorgriffstunde faktisch nicht herangezogen wird.

In Anbetracht der erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abforderung von zusätzlichen Vorgriffstunden und mit Blick auf die derzeit laufenden Arbeitsgerichtsverfahren und die beiden Normenkontrollklagen vor dem Oberverwaltungsgericht sieht die antragstellende Fraktion in der Kündigung einer Grundschullehrerin wegen der Weigerung der Erteilung der Vorgriffstunde eine gravierende Fehlentscheidung der Schulbehörden. Solange nicht einmal zweifelsfrei feststeht, ob die Vorgriffstunde von der Lehrerin überhaupt rechtmäßig abgefordert werden kann, stellt die Kündigung nicht nur ein völlig überzogenes Vorgehen gegen eine langjährig erfolgreich tätige Lehrkraft dar, sondern sie ist auch arbeitsrechtlich ein Abenteuer.

Darüber hinaus ist den Schulbehörden der Vorwurf zu machen, keine Alternative für den Fall vorzusehen, dass Beschäftigte eine weitere wöchentliche Unterrichtsstunde aus persönlichen Gründen nicht ohne physische oder psychische Überlastung erteilen können und stattdessen lieber das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung zu beenden. Die Schulbehörden verkennen ganz offenbar, dass sie ihre Verantwortung als Arbeitgeber und Dienstherr für Gesundheit und Arbeitsschutz ihrer Beschäftigten nicht der Verantwortung für die Unterrichtsversorgung unterordnen können.

Eva von Angern
Fraktionsvorsitz